Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2060

31.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2060 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 hinsichtlich der Muster für Erhebungen zu *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, der Anwendung von Testmethoden und der Ausweisung befallener Produktionsflächen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a bis h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 der Kommission ([2]) werden Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens (im Folgenden „spezifizierte Schädlinge“) im Gebiet der Union festgelegt. Sie ist an die Stelle der Richtlinie 2007/33/EG des Rates ([3]) getreten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) 2016/2031 aufgehoben worden war.

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 weisen die zuständigen Behörden eine Produktionsfläche als von dem spezifizierten Schädling befallen aus, wenn das Auftreten des spezifizierten Schädlings auf dieser Fläche durch die Tests gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Durchführungsverordnung amtlich bestätigt wurde.

(3) Es bestehen Zweifel, ob Felder, die von den zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2022 gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2007/33/EG amtlich als von dem spezifizierten Schädling befallen gemeldet wurden, auch als befallene Produktionsflächen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 gelten sollten. Um den höchstmöglichen Schutz des Gebiets der Union vor dem spezifizierten Schädling zu gewährleisten, sollten diese Felder denselben Anforderungen unterliegen wie die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 als befallen ausgewiesenen Produktionsflächen. Aus diesem Grund sollte in Artikel 5 Absatz 1 der genannten Durchführungsverordnung klargestellt werden, dass Felder, die vor dem 1. Januar 2022 amtlich als befallen festgestellt worden waren, auch als befallene Produktionsflächen ausgewiesen werden sollten.

(4) Gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 können die Tests bis zum 15. Juli 2024 anstatt anhand der Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung der spezifizierten Schädlinge gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b auch anhand der Methode zur Isolierung von Nematodenzysten aus Pflanzenresten mit anschließendem Nachweis und anschließender Bestimmung der Art mithilfe eines Echtzeit-PCR-Tests nach Beniers *et al.* 2014 durchgeführt werden.

(5) Eine kürzlich veröffentlichte wissenschaftliche Veröffentlichung ([4]) hat die Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Testmethode bestätigt. Aus diesem Grund sollte sie zu den Testmethoden in Anhang III Nummer 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 mit der Angabe „Echtzeit-PCR-Test nach Lombard *et al.* 2024“ hinzugefügt werden; Artikel 13 sollte jedoch als überholt gestrichen werden.

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 12, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1192/oj).

([3]) Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG (ABl. L 156 vom 16.6.2007, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/33/oj).

([4]) Lombard L, Dekker-Nooren CCEM, Wuijster B, van Kessel, SP, van Duivenbode I, van Bruggen AS, van Heese EYJ (2024) Comparing the effectiveness of real time PCRs to simultaneously detect and identify viable *Globodera pallida* and *G. rostochiensis*. Eur J Plant Pathol, https://doi.org/10.1007/s10658-024-02864-7.

(6) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 müssen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der amtlichen Nachweiserhebungen in ein amtliches Verzeichnis eintragen und der Kommission auf Anfrage mithilfe des Musters in Anhang IV der genannten Durchführungsverordnung zugänglich machen.

(7) Es ist notwendig, dieses Muster in Anhang IV präziser zu machen, um eine umfassendere Aufzeichnung der jeweiligen Erhebungsergebnisse zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollten folgende Elemente in das neue Muster aufgenommen werden: Kategorie der Erhebung mit einem spezifischen Verweis auf Kartoffelknollen oder andere Wirtspflanzen, ursprüngliche und aktualisierte Größe des befallenen Gebiets, Nummer der Meldung der neuen Ausbrüche und zusätzliche Informationen.

(8) Darüber hinaus muss im ersten Satz von Anhang IV klargestellt werden, dass das Muster die Ergebnisse von Erhebungen abbildet, die in dem Kalenderjahr durchgeführt wurden, das dem Jahr der Berichterstattung vorangeht.

(9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Felder, die von den zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2022 gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2007/33/EG amtlich als befallen registriert wurden, gelten als befallene Produktionsstätten;";

2. Artikel 13 wird aufgehoben.

3. Anhang III Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

i) Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) auf die Zystenmorphologie gestützte Isolierung von *Globodera*-Zysten aus Pflanzenresten mit anschließender Bestimmung der Art auf der Grundlage der Morphologie einzelner Zysten und Larven in Verbindung mit einem Echtzeit-PCR-Test nach Gamel *et al.*, 2017 oder einem Echtzeit-PCR-Test nach Lombard *et al.*, 2024 (*)

(*) Lombard L, Dekker-Nooren CCEM, Wuijster B, van Kessel, SP, van Duivenbode I, van Bruggen AS, van Heese EYJ (2024) Comparing the effectiveness of real time PCRs to simultaneously detect and identify viable *Globodera pallida* and *G. rostochiensis*. Eur J Plant Pathol, https://doi.org/10.1007/s10658-024-02864-7";

ii) folgende Ziffer wird angefügt:

„iv) auf die Zystenmorphologie gestützte Isolierung von Nematodenzysten aus Pflanzenresten mit anschließender Bestimmung der Art mit einem Echtzeit-PCR-Test von lebensfähigen Zysten und lebenden Larven nach Lombard *et al.*, 2024."

4. Anhang IV wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 erhält folgende Fassung:

„**Muster für die Erhebungen nach den Artikeln 3 und 6**

Muster zur Darstellung der Ergebnisse der **Kartoffelnematoden-Erhebungen** für die Kartoffelernte des Kalenderjahres, das dem Berichtsjahr vorangeht.

Verwenden Sie die Tabelle bitte ausschließlich in Bezug auf Kartoffeln, die in Ihrem Land geerntet wurden.

Mitgliedstaat	Art der Erhebung	Kategorie	Anbaugebiet (ha) [1]	Mit der Erhebung erfasstes Gebiet (ha)	Angewendete Probenrate gemäß Anhang III Nummern 1 bis 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 [2]	Größe des befallenen Gebiets nach Labortests (ha)			ursprüngliche Größe des befallenen Gebiets [5] (ha)	aktualisierte Größe des befallenen Gebiets [6] (ha)	Meldenummern der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 gemeldeten neuen Ausbrüche, sofern zutreffend	Weitere Angaben
						ausschließlich *G. p.* [3]	ausschließlich *G. r.* [4]	sowohl *G. p.* als auch *G. r.* auf derselben Produktionsfläche				
	Nachweis (Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192)	— Kartoffeln, die zur Erzeugung von Kartoffelknollen zum Anpflanzen bestimmt sind [7] ; und — andere Wirtspflanzen, wie in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 gelistet [8]										
	Monitoring (Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192)	Kartoffeln, außer zum Anpflanzen bestimmt										

(1) Nur zutreffend bei Monitoringerhebungen.
(2) Probenrate im Sinne von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 (überwiegend durch das Probenvolumen bestimmt); für jede Probenrate eine einzelne Zeile verwenden.
(3) *Globodera pallida*.
(4) *Globodera rostochiensis*.
(5) Gesamtgröße des befallenen Gebiets im Kalenderjahr vor dem Jahr der Berichterstattung.
(6) Gesamtgröße des befallenen Gebiets im Kalenderjahr der Berichterstattung.
(7) Für das Anpflanzen von Kartoffeln, die zur Erzeugung von Kartoffelknollen zur Verwendung am selben Erzeugungsort bestimmt sind, der innerhalb eines von den zuständigen Behörden festgelegten Gebiets liegt, ist keine Nachweiserhebung erforderlich.
(8) Für das Anpflanzen von im Anhang I aufgeführten Pflanzen, die zum Wiederanpflanzen am selben Erzeugungsort bestimmt sind, der innerhalb eines von den zuständigen Behörden festgelegten Gebiets liegt, und für unter den Nummern 2 und 3 von Anhang I aufgeführte Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, wenn die geernteten Pflanzen den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 unterzogen werden sollen, ist keine Nachweiserhebung erforderlich."